

Antrag

des Abg. Ruben Rupp u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Kirchenasyl in Baden-Württemberg von 2020 bis heute

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Fälle von Kirchenasyl in Baden-Württemberg es zwischen 2020 und aktuell (zum Stand der Stellungnahme zu diesem Antrag) in Baden-Württemberg jährlich gab bzw. gibt mit Differenzierung zwischen katholischer und evangelischer Kirche (bitte in Tabellenform);
2. wie viele Fälle davon „Dublin-Fälle“ waren/sind;
3. ob im Justizministerium oder andernorts eine Zählung bzw. Registrierung der in Baden-Württemberg bekanntwerdenden Fälle von Kirchenasyl erfolgt;
4. wann das Justizministerium zuletzt eine Abfrage unter den Ausländerbehörden über dort jeweils anhängende Kirchenasylfälle veranlasst hat;
5. ob es und ggf. welche Absprachen es mit den Kirchen in Baden-Württemberg – oder bundesweit – in Nicht-Dublin-Fällen gibt, in denen also die Rückführung in ein Drittland erfolgen soll, bzw. ob das „Dublin-Merkblatt“ analog auch für Nicht-Dublin-Fälle angewendet wird;
6. ob und ggf. inwieweit das Land bzw. welche ministeriale Stelle mit der „Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Asyl“ im Austausch steht ggf. unter Angabe, wie viele und welche Absprachen es in den letzten drei Jahren gegeben hat;
7. ob in allen Fällen ausschließlich die Kirchengemeinden die Versorgung der „Geschützten“ übernehmen, also auch einschließlich aller eventuellen Krankheitskosten unter Angabe, welche Vereinbarungen es dazu zwischen dem Land und den Kirchen gibt (auf lange Zitate aus dem Asylbewerberleistungsgesetz u. a. Gesetzen kann in der Stellungnahme verzichtet werden, diese liegen vor);

8. falls nicht, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen (zum Beispiel auf freiwilliger Basis durch die Asylbewerberleistungsbehörden) ergänzend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt wurden/werden, unter Angabe, ob es hierzu Absprachen, Anweisungen, Empfehlungen usw. der Landesregierung an die Behörden gibt (vgl. hierzu die Stellungnahme zu Ziffer 5 des Antrags Drucksache 16/3912);
9. warum trotz der grundsätzlichen Möglichkeit für den Asylbewerber, sich durch den Eintritt ins Kirchenasyl wegen unerlaubten Aufenthalts strafbar zu machen (vgl. „Freisinger Kirchenasyl“, Urteilsbegründung Oberlandesgericht München) keine Anzeige wegen strafbarer Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt gemäß § 95 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz i. V. m. § 27 Strafgesetzbuch gegen die Verantwortlichen bzw. wegen unerlaubtem Aufenthalt gegen die Ausreisepflichtigen erhoben wird;
10. ob nach ihrer Kenntnis Kirchenasyl nur in kirchlichen Räumen gewährt wird oder – beispielsweise aus Platzmangel – auch in privatem Wohnraum;
11. ob und ggf. wann es in einer Ministerpräsidentenkonferenz hierzu einen Tagesordnungspunkt gab, unter Darlegung des Ergebnisses;
12. in wie vielen Fällen in den genannten Jahren es hierzulande zu einer Abschiebung aus dem Kirchenasyl heraus kam;
13. in wie vielen Fällen es in den genannten Jahren nach Beendigung des Kirchenasyls zur Abschiebung kam bzw. in wie vielen Fällen ein Daueraufenthalt erreicht werden konnte.

19.3.2024

Rupp, Lindenschmid, Goßner, Dr. Balzer, Gögel AfD

Begründung

Zuletzt im Jahr 2018 erfragten die Antragsteller Informationen über das sogenannte „Kirchenasyl“, also das Torpedieren der staatlichen Verpflichtung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht durch die Kirchen bzw. Kirchengemeinden. Nachdem die Kirchen(gemeinden) insoweit jahrelang im Graubereich und nach eigenem Gutdünken gehandelt hatten, wurde 2015 vom BAMF in Abstimmung mit den Kirchen das „Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Dublin-Verfahren“ verfasst, das offenbar gegenwärtig – Stand November 2022 – immer noch formal Grundlage des Kirchenasyls bildet. Zahlen sind vereinzelt aus anderen Bundesländern recherchierbar, so waren es beispielsweise in Hamburg 2023 deren 44 Fälle, 2022: 25, 2021: 21, 2020: 4 allein in protestantischen Kirchen, hinzu kamen 13 bzw. 19 Fälle in katholischen Kirchen. In Schleswig-Holstein stieg die Zahl von 4 auf 9 auf 37 auf 50 seit dem Jahr 2021 bis aktuell, auch hier steigt offenbar die Zahl stark. In Nordrhein-Westfalen gab es 2023 sogar mehr als 474 Fälle, damit weit mehr als 2022. Meist wird offenbar die evangelische Kirche „in Anspruch genommen“. Allerdings gab es im Lauf der Jahre immer wieder Probleme zwischen den Beteiligten bundesweit, insbesondere wenn das Kirchenasyl von der Polizei beendet wird, was nur in Ausnahmefällen geschieht, wie zuletzt in Schwerin. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn sich Gemeinden nicht an die Regeln halten, wie sie mit dem „Merkblatt“ aufgestellt wurden, insbesondere die Einreichung eines Dossiers. Deswegen gab es 2018 unter dem damaligen Innenminister Seehofer eine Verschärfung; die Überstellungsfrist wurde seinerzeit auf 18 Monate bis zum Selbsteintritt verlängert was dazu führte, dass die Kirchen teilweise diese Leute 18 Monate beherbergen mussten. Diese Verschärfung wurde unlängst wieder größtenteils zurückgenommen. Die Kirchen scheinen sich mit den Rechten, die ihnen eingeräumt werden, arrangiert zu haben und das Kirchenasyl systematisch zu betreiben, jedenfalls gibt es sogar eine „Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Asyl“ in der Kirche, bei der die Fälle koordiniert werden. Unklar sind insofern einige Hintergründe und Begleitumstände, weshalb der Antrag Drucksache 16/3912 aktualisiert werden soll.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. April 2024 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Fälle von Kirchenasyl in Baden-Württemberg es zwischen 2020 und aktuell (zum Stand der Stellungnahme zu diesem Antrag) in Baden-Württemberg jährlich gab bzw. gibt mit Differenzierung zwischen katholischer und evangelischer Kirche (bitte in Tabellenform);

2. wie viele Fälle davon „Dublin-Fälle“ waren/sind;

Zu 1. und 2.:

Die Ziffern 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Dem zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zufolge wurden seit Januar 2020 nachfolgende Kirchenasylfälle mit Dublin-Bezug in Baden-Württemberg mit Differenzierung zwischen katholischer, evangelischer und sonstigen Kirchen gemeldet (Stand 26. März 2024):

Zeitraum	Fälle Katholische Kirche	Fälle Evangelische Kirche	Fälle sonstige Kirchen
2020	2	0	0
2021	1	11	2
2022	6	3	0
2023	4	13	1
1.1. bis 26.3.2024	1	5	0

Das BAMF teilte mit, dass eine statistische Auswertung der Kirchenasylfälle ohne Dublin-Bezug nach Bundesländern nicht erfolgt.

3. ob im Justizministerium oder andernorts eine Zählung bzw. Registrierung der in Baden-Württemberg bekanntwerdenden Fälle von Kirchenasyl erfolgt;

4. wann das Justizministerium zuletzt eine Abfrage unter den Ausländerbehörden über dort jeweils anhängende Kirchenasylfälle veranlasst hat;

Zu 3. und 4.:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Fälle von Kirchenasyl kommen nur vereinzelt vor. Da es bei Kirchenasylfällen mit Dublin-Bezug in der Zuständigkeit des BAMF liegt, zu prüfen, ob im Einzelfall eine besondere, unverhältnismäßige Härte vorliegt, die einen Selbsteintritt in das Asylverfahren rechtfertigt, hat das Justizministerium in der Vergangenheit anlassbezogen Zahlen beim zuständigen BAMF angefragt. Bei den unteren Ausländerbehörden selbst wird keine umfassende Statistik über Fälle von Kirchenasyl geführt.

5. ob es und ggf. welche Absprachen es mit den Kirchen in Baden-Württemberg – oder bundesweit – in Nicht-Dublin-Fällen gibt, in denen also die Rückführung in ein Drittland erfolgen soll, bzw. ob das „Dublin-Merkblatt“ analog auch für Nicht-Dublin-Fälle angewendet wird;

Zu 5.:

Kirchenasyl bedeutet konkret die vorübergehende Aufnahme von Flüchtlingen durch eine Pfarrei oder Kirchengemeinde zur Verhinderung der Abschiebung. Die Gewährung von Kirchenasyl vermittelt dabei jedoch weder Asylberechtigung, internationalen Schutz noch einen sonst wie gearteten Schutzstatus im rechtlichen Sinne: Letztlich setzt die staatliche Verwaltung die Rückführung faktisch nicht fort. In der Vergangenheit wurden durch Kirchenasyl insbesondere Überstellungen in Dublin-Fällen verhindert. Dies vor allem deshalb, weil ein Antragsteller im Kirchenasyl nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht als „flüchtig“ i. S. d. Dublin III-Verordnung gilt und somit die Frist zur Überstellung während des Kirchenasyls ablaufen kann. In der Folge wird die Bundesrepublik Deutschland für das entsprechende Asylverfahren zuständig.

Die Vereinbarung zum Kirchenasyl zwischen dem BAMF und der Katholischen und Evangelischen Kirche gilt ausschließlich für Fälle mit Dublin-Bezug. Absprachen zu anderen Fallkonstellationen als Dublin-Verfahren sind der Landesregierung nicht bekannt.

6. ob und ggf. inwieweit das Land bzw. welche ministeriale Stelle mit der „Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Asyl“ im Austausch steht ggf. unter Angabe, wie viele und welche Absprachen es in den letzten drei Jahren gegeben hat;

Zu 6.:

Über einen Austausch mit der „Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Asyl“ liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration keine Erkenntnisse vor.

7. ob in allen Fällen ausschließlich die Kirchengemeinden die Versorgung der „Geschützten“ übernehmen, also auch einschließlicher aller eventuellen Krankheitskosten unter Angabe, welche Vereinbarungen es dazu zwischen dem Land und den Kirchen gibt (auf lange Zitate aus dem Asylbewerberleistungsgesetz u. a. Gesetzen kann in der Stellungnahme verzichtet werden, diese liegen vor);

8. falls nicht, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen (zum Beispiel auf freiwilliger Basis durch die Asylbewerberleistungsbehörden) ergänzend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt wurden/werden, unter Angabe, ob es hierzu Absprachen, Anweisungen, Empfehlungen usw. der Landesregierung an die Behörden gibt (vgl. hierzu die Stellungnahme zu Ziffer 5 des Antrags Drucksache 16/3912);

Zu 7. und 8.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 und 8 zusammen beantwortet.

Auch im Falle der Inanspruchnahme von Kirchenasyl besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die zuständige Leistungsbehörde hat in diesen Fällen zu prüfen, inwieweit die Kirchengemeinde den Bedarf des Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG tatsächlich deckt und dann ggf. ergänzend uneingeschränkte oder eingeschränkte (§ 1a AsylbLG) Leistungen zu gewähren. Es handelt sich hierbei nicht um Zahlungen auf „freiwilliger Basis“, sondern um einen nach dem AsylbLG bestehenden Anspruch, welcher nicht der Dispositionsfreiheit der Leistungsbehörde unterliegt. Vereinbarungen, Absprachen, Anweisungen, Empfehlungen usw. wurden nicht getroffen bzw. seitens der Landesregierung an die Behörden nicht erteilt.

9. *warum trotz der grundsätzlichen Möglichkeit für den Asylbewerber, sich durch den Eintritt ins Kirchenasyl wegen unerlaubten Aufenthalts strafbar zu machen (vgl. „Freisinger Kirchenasyl“, Urteilsbegründung Oberlandesgericht München) keine Anzeige wegen strafbarer Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt gemäß § 95 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz i. V. m. § 27 Strafgesetzbuch gegen die Verantwortlichen bzw. wegen unerlaubtem Aufenthalt gegen die Ausreisepflichtigen erhoben wird;*

Zu 9.:

Eine Abfrage bei den unteren Ausländerbehörden hat ergeben, dass sie seit 2020 in diesen Fällen Strafanzeige nicht erstattet haben. Hiervon wurde in den wenigen Einzelfällen mit Verweis auf die zwischen dem BAMF und den Vertretern der evangelischen und katholischen Kirchen geschlossene Vereinbarung vom Februar 2015 Abstand genommen. Nach Rechtsprechung des Oberlandesgerichts München vom 3. Mai 2018 („Freisinger Kirchenasyl“) liege für die Dauer der Einzelfallprüfung durch das BAMF nach Anmeldung des Kirchenasylfalles kein strafbarer unerlaubter Aufenthalt vor, solange sich alle Beteiligten an die Vereinbarung hielten. Da die Behörden bei einem gemeldeten Kirchenasylfall den Aufenthaltsort des Betroffenen kennen, wird in der Kommentarliteratur vertreten, dass die Kirchengemeinde den Vollzug der Ausreisepflicht nicht verhindere. Vielmehr verzichteten die staatlichen Behörden auf rechtlich mögliche Handlungsoptionen.

10. *ob nach ihrer Kenntnis Kirchenasyl nur in kirchlichen Räumen gewährt wird oder – beispielsweise aus Platzmangel – auch in privatem Wohnraum;*

Zu 10.:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Kirchenasyl wird als Ausdruck einer christlich-humanitären Tradition begriffen. Bei privatem Wohnraum ohne kirchlichen Bezug besteht aus Sicht der Landesregierung keine solche Tradition und kein hinreichender religiöser Bezug, die eine vergleichbare Behandlung nahelegt.

11. *ob und ggf. wann es in einer Ministerpräsidentenkonferenz hierzu einen Tagesordnungspunkt gab, unter Darlegung des Ergebnisses;*

Zu 11.:

Eine Befassung der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Thema Kirchenasyl ist nicht erfolgt.

12. *in wie vielen Fällen in den genannten Jahren es hierzulande zu einer Abschiebung aus dem Kirchenasyl heraus kam;*

Zu 12.:

In Baden-Württemberg wurden in den genannten Jahren keine Abschiebungen aus dem Kirchenasyl heraus vollzogen.

13. *in wie vielen Fällen es in den genannten Jahren nach Beendigung des Kirchenasyls zur Abschiebung kam bzw. in wie vielen Fällen ein Daueraufenthalt erreicht werden konnte.*

Zu 13.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung. Für die Beantwortung der Frage wäre daher eine Sichtung jedes Einzelfalles erforderlich, was mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht zu leisten ist.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration